[redacted], Vorstand
Heidestr. 7 | 32051 Herford | Germany
fon: [redacted]
fax: [redacted]
mail : [redacted]

Wiederverwendung-Interessengemeinschaft der sozialwirtschaftlichen Reparatur- und Recyclingzentren e.V.
web: www.wir-d.de

bag arbeit| Fachgruppe Arbeit und Umwelt
web: www.bagarbeit.de

EFAS - Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration e.V
web: www.efas-web.de

WIR e.V. | Heidestr.7 | 32051 Herford

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMU)
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

14.10.2020

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Novelle des ElektroG Stellung zu nehmen. Wir beteiligen uns gerne und beziehen uns hierbei auf die von Ihnen übermittelte „Lesefassung“ des Referentenentwurfs.

Wir begrüßen die nachfolgenden Kernziele des Entwurfs:

- die Quantität und Qualität der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu verbessern,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu stärken,
- den Vollzug im Hinblick auf Drittland-Trittbrettfahrer zu verbessern und
- die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durch weitergehende Anforderungen an die Zertifizierung und die Tätigkeiten von Behandlungsanlagen fortzuentwickeln.

Die Möglichkeit der Separierung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzW) an der Sammelstelle ist hierbei besonders zu begrüßen. Unserer jahrzehntelangen Erfahrung in der Wiederverwendung VW und VzW von Elektrogeräten aus Haushalten nach, ist wegen der Einlagerung und des Transports in Großcontainern zusammen mit tatsächlichem E-Schrott eine VzW faktisch unmöglich.

Positiv ist die Einführung einer „Ebf- Zertifizierung light“ für Einrichtungen, die (künftig) „nur“ VzW anbieten, in diese einsteigen wollen und für die die „große“ Zertifizierung zu aufwendig und deshalb abschreckend wäre.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass nur ein minimierter Kosten- und Verwaltungsaufwand zielführend sein kann. Ein korrekter Rahmen darf nicht zu einer erheblichen Steigerung der verwaltungstechnischen Kosten und Mühen führen.So überfordert bspw. eine Investition von 5-10 T€ in eine eichfähige, druckfähige Bodenwaage einen erheblichen Teil der gemeinnützigen Träger. Sinnvoller wäre eine eichfähige mobile Hubwagenwaage und oder Durchschnittsgewichte, die auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelt worden sind und auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Diese wurden im Rahmen des Projektes WIRD zusammen mit dem Wuppertal-Institut ermittelt (siehe §30 (2). Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen

Zu §§ 12, 17a
Kritisch sehen wir die Neuregelung, dass zertifizierte Anlagen künftig eine Eigen-Annahme von EAG anbieten dürfen. Dies kann in der Praxis zu Unübersichtlichkeiten bzw. einer Zersplitterung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten führen, wenn über die Systeme von örE, Herstellern und Handel hinaus weitere Akteure auftreten.

Zu § 17b
Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen
Absatz 1 Satz 1 muss nach unserer Vorstellung verbindlicher formuliert werden: Anstelle des „können … vereinbaren …“ z.B. die Formulierung „**sind** aufgefordert“, „**sollen** für eine Steigerung der VzW vereinbaren“ oder ähnlich. Dies brächte zum Ausdruck, dass solche Kooperationen ausdrückliches Ziel des Gesetzes sind, um den Anteil an VzW zu steigern (auch gemäß der Abfallhierarchie des KrWG und EU-Zielen).

Zu § 17b
Absatz 1 Satz 2 muss u.E. auch eine Formulierung dazu enthalten, dass Beschäftigte der Erstbehandlungsanlage auch selbst eine Auswahl von Geräten vornehmen dürfen, die für eine Wiederverwendung vorbereitet werden sollen. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass dies im Rahmen der Kooperationsvereinbarung auch eine „ständige/wiederkehrende“ Dauerpräsenz auf einer örE, oder bei Auftragsvergabe an Dritte (beauftragte Entsorgungsfachbetriebe, Handel, Hersteller) bei einer Sammel- und Annahmestelle sein kann.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung als erster Abfallschritt wie alle anderen Schritte im Abfallregime zu finanzieren ist. Dabei stehen sowohl die öffentliche Hand als auch die Hersteller in der Verantwortung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung für soziale Unternehmen finanziell auskömmlich zu gestalten und sich ihrer Verpflichtung auch dem ersten Abfallschritt gegenüber nicht zu entziehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]
Vorstandsvorsitzender
bag arbeit

gez. [redacted]
Vorsitzender EFAS,
Vorstand bag arbeit

gez. [redacted]
Vorstandsvorsitzender WIR
e.V., Vorstand bag arbeit